Protokoll der III. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **5 (1907-1908)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

5. Jahrgang. | 1. November 1907. | **Nr. 2.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der

III. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag den 7. Oktober 1907, vorm. 10 1/2 Uhr, im Großratssaal des Rathauses in Basel,

einberufen durch die ständige Kommission.

Anwesend sind nach der Präsenzliste folgende Herren:

Absenger, A., Pfarrer, städtischer Armeninspektor, Biel.
Aeberli, A., Mitglied der bürgerlichen Armenpflege Zürich.
Allemann, Dr., St. Imier.
Bärlocher, O., Armensekretär, St. Gallen.
Baumann, J., Pfarrer, Hülfsverein und Armenpflege Wald (Zürich).
Benz, G, Pfarrer, Basel.
Boissier, Edmond, Hospice Général, Genf.
Born, J., Armensekretär, Burgdorf.
Boßhardt, A., Dr., Regierungssekretär, Zürich.
Bruckner-Merian, Basel.
Büeler, H., Sekundarlehrer, Winterthur.
Burckhardt-Heußler, A., Bürgerrat, Basel.
Burckhardt-Merian, A., Basel.
Couchepin, A., Conseiller d'état, Sion.
David, Regierungsrat, Basel.
Denz, W., Pfarrer, Armensekretär, Binningen.
Erny, bürgerliche Armenpflege, Aarau.
Favre, L., préfet, Lausanne.
Frei, A., Lehrer, Hülfsverein, Oerlikon.
Frey, Bernhard, Waisenvater, Basel.
Furrer, Robert, Armengutsverwalter, Horgen.
Greuter-von Burg, Fr., Basel.
Grieder, A., Dr., Polizeidirektor, Liestal.
Grütter, R., Armeninspektor, Köniz (Bern).
Hoffmann, F., Armenpflege, Zofingen.
Iselin, L. E., Pfarrer, Allgemeine Armenpflege, Riehen.
Jung, Joh., Armenpflege, Gossau, St. Gallen.
Keller, F., I. Sekretär der Allgemeinen Armenpflege, Basel.
Kreis, Regierungsrat, Frauenfeld.
Kriesi, Hch., Lehrer, bürgerl. Armenpflege, Winterthur.
Kurth, K., Bürgerrat, Schaffhausen.
Läubli, C., Polizei-Inspektor, Sekretär der Armenbehörden, Thun.
Lattmann, J., Armengutsverwalter, Wädenswil.
Lendi, Lehrer, freiwilliger Armenverein, Chur.
Leupold, Dr., schweiz. Justiz- und Polizeidepartement, Bern.
Lutz, Regierungsrat, Zürich.
Menzel, H., II. Sekretär der Allgemeinen Armenpflege, Basel.
Müller, J., Präsident der Armenbehörde, Burgdorf.
Nägeli, Regierungsrat, Zürich.
Nägeli, Stadtrat, Präsident der bürgerlichen Armenpflege, Zürich.
Nägeli, K., Dr., Sekretär des kantonalen Armendepartements, Zürich.
Ottiker, I. Sekretär der bürgerl. Armenpflege, Zürich.
Pfaff-von Mechel, Bürgerrat, Basel.
Piot, F., Chef de service, Département de l'Intérieur, Lausanne.

Räber, J., Dr., Regierungsrat, Küßnacht, Schwyz.
Raillard-Schmidt, Aug., Statthalter der Allgemeinen Armenpflege, Basel.
Rebmann, Regierungsrat, Liestal.
Rieder-Müller, A., Basel.
Ringier, Regierungsrat, Aarau.
Ruckstuhl, Regierungsrat, St. Gallen.
Ryhiner, W., Pfarrer, freiwilliger Armenverein, Winterthur.
Schieß, Armensekretär, Herisau.
Schmid, C. A., Dr., Chef-Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Zürich.
Steiger, J., Dr., Bern.
Stiffler, Regierungsrat, Chur.
Strauß, Armeninspektor, Langnau, Bern.
Tanner, Stadtrat, Schaffhausen.
Thurneysen, bürgerliches Armenamt, Basel.
Von der Mühll, Georg, Bürgerrat, Basel.
Wagnière, Bureau de Bienfaisance, Genève.
Waldvogel, Dr., Regierungsrat, Schaffhausen.
Walter, Viktor, Armenkommission der Bürgergemeinde, Solothurn.
Weber, E., Präsident der Armenkommission, Herisau.
Wiedmer, W., Stadtrat, Zofingen.
Wild, A., Pfarrer, Redaktor des „Armenpflegers", Mönchaltorf (Zürich).
Wille, II. Sekretär der bürgerlichen Armenpflege, Zürich.
Wullschleger, Regierungsrat, Basel.
Wullschleger, Stadtrat, Zofingen.

Vertreten sind 15 Kantone und der Bund; Zahl der Anwesenden: 68.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat	1	Vertreter
11 Regierungen haben	14	"
24 amtliche Armenbehörden haben	35	"
7 freiwillige Armenpflegen haben	12	"
Private	6	
Total .	68	

Traktanden:

1. Eröffnungswort des Präsidenten der ständigen Kommission.
2. Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler.
3. Beschlußfassung über die Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Übernahme der Kosten der Ausländerfürsorge auf Bundesrechnung. Referent: Dr. C. A. Schmid, Zürich.
4. Referat von Herrn Regierungsrat Wullschleger, Basel, über: Auswärtige Armenpflege.
5. Diskussion.
6. Verschiedene Geschäfte.
   a) Annahme des „Armenpflegers" als Publikationsorgan der Armenpfleger-Konferenz.
   b) Festsetzung des Jahresbeitrages für 1907.
   c) Motion des Herrn a. Staatsrat Dunant (Genf) betreffend Bestellung der Konferenz-Kommission als nationales Komitee für die internationalen Kongresse für Armenpflege und Wohltätigkeit. (Die Kommission beantragt Ablehnung.)
   d) Die Frage der Abschaffung der Portofreiheit für Armensachen.

10 1/2 Uhr:

1. Eröffnungswort von Regierungssekretär Dr. A. Boßhardt, Zürich:

Hochgeehrte Versammlung!

Als Präsident Ihrer ständigen Kommission, auf deren Einladung Sie sich heute zur III. schweizerischen Armenpfleger-Konferenz zusammengefunden haben, wird mir die Ehre zuteil, Sie zur Eröffnung unserer Verhandlungen aufs beste zu begrüßen und Ihnen für Ihr zahlreiches Erscheinen angelegentlich zu danken. Ich begrüße vor allem den Vertreter des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herrn Dr. Leupold, und die Vertreter des Regierungsrates von Basel-Stadt, der uns in zuvorkommender Weise diesen Saal für unsere Versammlung zur Verfügung gestellt hat: Herrn Regierungs-Präsident Dr. David und Herrn Regierungsrat Wullschleger, — welch' letzterer auf Ansuchen der Kommission bereitwilligst das Hauptreferat der heutigen Tagung übernommen hat. Namens der Kommission spreche ich Herrn Regierungsrat Wullschleger für sein großes Entgegenkommen den verbindlichsten Dank aus. Ich begrüße aber auch die Vertreter der übrigen Kantonsregie-

rungen und der zahlreichen Armenbehörden und Institute für Armenfürsorge, die auf unsere Einladung heute hier erschienen sind.

Als vor zwei Jahren das kleine Initiativkomitee, die Herren Dr. Schmid, Pfarrer Wild und der Sprechende, zu einer ersten deutsch-schweizerischen Armenpfleger-Zusammenkunft in Brugg einluden, hatte man keine Ahnung, daß schon nach so kurzer Zeit eine so zahlreiche, aus allen Teilen der Schweiz, vom Bundesrate und von manchen Kantonsregierungen beschickte Armenpfleger-Konferenz in diesem prächtigen Saale tagen werde. Daß dem aber so ist, darf wohl als sicherer Beweis für die Lebenskraft der neuen Institution der schweizerischen Armenpfleger-Konferenz betrachtet werden. Solche interkantonale Konferenzen sind eben in unserem, in so viele kleine, aber selbständige Teile zerfallenden Staatswesen eine treffliche Einrichtung, um Menschen und Gedanken, die auf dem gleichen Gebiete tätig sind, einander näher zu bringen, die zahlreichen auf das gleiche Ziele gerichteten aber im einzelnen doch so verschiedenen Institutionen kennen zu lernen und sie auch für andere Landesteile nutzbar zu machen, eine Einrichtung, die in hohem Maße geeignet ist, eine Verständigung in den Ideen und Absichten anzubahnen, die erfahrungsgemäß auch einer Vereinheitlichung des Rechts die Wege ebnet. Ich erinnere an die großen Verdienste, die in dieser Hinsicht den Konferenzen der Erziehungsdirektoren, der Finanzdirektoren und der Polizeidirektoren, dem schweizerischen Juristen-Verein und andern großen Vereinigungen zukommen.

Solche schweizerische Konferenzen haben sich als eine Art interkantonales Parlament erwiesen, das zwar in keiner Verfassung und keinem Gesetze vorgesehen ist, das aber dennoch unter Umständen in wirksamer Weise der Bundesversammlung vorarbeiten kann. Dies darf wohl für unsere letztjährigen Eingaben betreffend die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes an den aus den unentgeltlichen Wiedereinbürgerungen entstehenden Armenlasten und betreffend die Unterstützung notleidender Familien von im Militärdienst befindlichen schweizerischen Wehrmännern in Anspruch genommen werden und wird ohne Zweifel auch der Fall sein hinsichtlich der Eingabe betreffend die Ausländerfürsorge, über die heute Beschluß gefaßt werden soll. Denn alle diese Postulate betreffen Gegenstände, mit denen sich die Bundesversammlung über kurz oder lang in dieser oder jener Form hätte befaßen müssen. Werden sie von solchen Konferenzen vorher behandelt, so gelangen sie bereits gehörig vorbereitet und in der Öffentlichkeit diskutiert an die Bundesbehörden, denen eine solche Vorarbeit gewiß nur erwünscht sein kann.

Zur diesjährigen Armenpfleger-Konferenz ist nach Basel eingeladen worden. Einerseits hat ein dahingehender Wunsch der Kommission bei den Behörden von Basel bereitwilligstes Entgegenkommen gefunden, anderseits darf Basel mit Recht beanspruchen, daß die schweizerische Armenpfleger-Konferenz einmal in seinen Mauern abgehalten werde; denn in Basel hat sich stets und auch in neuester Zeit ein reges soziales Verständnis — eine Haupttugend des Armenpflegers — bekundet und betätigt. Ich weise nur darauf hin, daß Basel schon vor mehr als 20 Jahren eine mustergültige Wohnungsenquête hat durchführen lassen, und wenn Sie einen Blick in die Zeitschrift*) werfen, die Ihnen heute mit dem „Armenpfleger" ist ausgeteilt worden, so werden Sie sehen, daß Basel-Stadt einer der wenigen Kantone ist, die auf kantonalem Boden eine allgemeine Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung einzuführen beabsichtigen, daß ferner gegenwärtig vor dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt Gesetzes-Entwürfe betreffend die Errichtung einer staatlichen Versicherungsanstalt für Arbeitslose und betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen in Beratung liegen und im weitern, daß in Basel-Stadt seit mehr als einem Jahre mit gutem Erfolge ein Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug in Kraft ist, eine Institution, die erst in wenigen Schweizerkantonen besteht. Daß Basel in reichem Maße private Wohltätigkeit übt, wenn auch vielleicht nicht ganz nach modernen Grundsätzen, ist allbekannt.

Unsere Konferenz befindet sich also hier gewiß am rechten Orte.

*) Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung VIII. Jahrg. Nr. 14.

Hochgeehrte Versammlung!

Gestatten Sie mir zum Schlusse, Ihnen noch in aller Kürze Bericht zu erstatten über die Tätigkeit Ihrer ständigen Kommission seit der letzten Konferenz vom 15. Oktober 1906 in Zürich. Damals wurde zur Leitung der Geschäfte und zur Ausführung der Beschlüsse der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen auf unbestimmte Zeit eine Konferenz-Kommission von 5 Mitgliedern bestellt, mit dem Recht, sich selbst zu konstituieren und zu ergänzen. Als Mitglieder wurden damals gewählt die Herren Dr. Schmid (Zürich), Pfr. Wild (Redaktor des „Armenpflegers", Mönchaltorf), Armensekretär Keller (Basel), Armeninspektor Scherz (Bern) und der Sprechende. Die Kommission ergänzte sich zunächst durch die Herren Dr. Steiger (Bern) und Boissier (Genf), später kamen hinzu die Herren Favre (Präfekt von Lausanne), Dr. Raimondo Rossi (Bellinzona) und endlich die Herren Armensekretär Bärlocher (St. Gallen) und Departements-Sekretär Schuppli (Frauenfeld). Der Sprechende wurde zum Präsidenten, Herr Dr. Schmid zum Vizepräsidenten und Herr Pfr. Wild zum Aktuar und Quästor gewählt. Die Kommission besteht nunmehr also aus 11 Mitgliedern. Von diesen ist jetzt allerdings Herr Dr. Steiger zurückgetreten, da er seine Mission mit der Ausarbeitung der Eingabe betreffend die Ausländerfürsorge für erledigt betrachtete. Herr Dr. Steiger hat der Kommission durch seine reiche Erfahrung auf dem Gebiete des schweizerischen Finanzwesens und durch seine persönlichen Beziehungen zu den Bundesbehörden sehr wertvolle Dienste geleistet. Ihm sei auch an dieser Stelle der beste Dank für seine Mitwirkung ausgesprochen. Er hat übrigens in dankenswerter Weise erklärt, er stehe auch fernerhin der Kommission zur Verfügung, wenn sie ihn wieder benötige.

Die Kommission hat vier gutbesuchte Sitzungen abgehalten. Die zwei oder drei Herren, die wegen Amtsgeschäften am Erscheinen an der einen oder andern Sitzung verhindert waren, haben sich jeweilen schriftlich zu den Traktanden geäußert.

Den Hauptberatungsgegenstand bildete der Auftrag, den die Kommission von der letzten Konferenz erhalten hatte, nämlich zu prüfen,

a) in welcher Weise durch Aenderung der Niederlassungsverträge oder durch Zusatzverträge zu denselben die unbillige Belastung der Kantone durch die Fürsorge für hülfsbedürftige Ausländer vermindert, und

b) in welcher Weise eine weitere Entlastung der Kantone durch Beteiligung des Bundes an dem Aufwand für die hülfsbedürftigen Ausländer oder durch vollständige Übernahme desselben herbeigeführt werden könne.

Das Ergebnis unserer Beratungen ist die Eingabe an die Bundesbehörden, die wir Ihnen heute zur Beschlußfassung vorlegen. Herr Dr. Schmid hat den ersten Entwurf verfaßt, der dann von einer Subkommission ergänzt und bereinigt worden ist. An der Arbeit der Subkommission hat sich namentlich Herr Dr. Steiger betätigt. Herr Dr. Schmid hat ferner mit vieler Mühe und Umsicht das statistische Material für die der Eingabe beigegebene Kostentabelle zusammengebracht. In sehr verdankenswerter Weise hat Herr Boissier die Übersetzung ins Französische besorgt. Über das Weitere wird Herr Dr. Schmid referieren.

Ein weiteres Traktandum, das die Kommission beschäftigte, wird später zur Sprache kommen.

In der letzten Kommissionssitzung habe ich mich verpflichtet gefühlt, davon Kenntnis zu geben, daß ich inzwischen das von mir 8 Jahre lang bekleidete Amt des Sekretärs der Direktion des Innern und des Armenwesens mit der Stelle eines Sekretärs des Baudepartements vertauscht habe und damit aus dem Kreise der aktiven Armenpfleger ausgeschieden sei. Die Kommission sah aber darin kein Hindernis für mein weiteres Verbleiben in der Kommission, und wenn auch Ihrerseits kein Widerspruch erhoben wird, wirke ich gerne in der Kommission auch weiterhin mit.

Damit, hochgeehrte Versammlung, schließe ich meinen Bericht und erkläre die III. schweizerische Armenpfleger-Konferenz für eröffnet.

* * *

Ich bitte sie, zunächst zur Wahl des Tagespräsidenten zu schreiten. Die Kommission erlaubt sich, Ihnen hiefür vorzuschlagen: Herrn Georg Vonder Mühll, Bürgerrat, in Basel. Ich frage Sie an, ob andere Vorschläge gemacht werden wollen.

Es ist dies nicht der Fall; somit haben Sie Herrn Vonder Mühll einstimmig zum Präsidenten der heutigen Konferenz gewählt. Ich bitte ihn, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

* * *

2. Herr Vonder Mühll übernimmt das Präsidium, indem er um Nachsicht für seine Geschäftsführung bittet.

Zu Stimmenzählern werden gewählt die Herren Haller, Polizeisekretär, Basel und Thurneysen, Verwalter des bürgerlichen Armenamtes, Basel, zum Aktuar: A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf.

3. Beschlußfassung über die Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die teilweise Übernahme der Kosten der Ausländerfürsorge auf Bundesrechnung. Referent: Dr. C. A. Schmid, Zürich:

An der zweiten Armenpflegerkonferenz vom 15. Oktober 1906 in Zürich erhielt nach einem Referate über die Einwohnerarmenkrankenpflege für Ausländer die ständige Konferenzkommission den Auftrag, zu prüfen und zu berichten, in welcher Weise durch Änderung der Niederlassungsverträge oder durch Zusatzverträge zu denselben die unbillige Belastung der Kantone durch die Fürsorge für hülfsbedürftige Ausländer vermindert, und in welcher Weise eine weitere Entlastung der Kantone durch Beteiligung des Bundes an dem Aufwande für hülfsbedürftige Ausländer oder durch vollständige Übernahme desselben herbeigeführt werden könne.

Die Kommission kam zu dem Schlusse, es seien an die eidgenössischen Räte folgende beiden Anträge zu stellen:

1. „Es solle der Bund den Kantonen, insbesondere den erheblich belasteten, an die „Kosten, die ihnen (bezw. den Gemeinden) nachweisbar aus der von Bundes wegen, durch „Staatsverträge 2c., statuierten Fürsorge für arme und kranke Ausländer erwachsen, einen „angemessenen jährlichen Beitrag aus der Bundeskasse gewähren."

Es wird also einerseits nur ein angemessener Beitrag, nicht die volle Übernahme der Kosten erstrebt, anderseits sollen auch keineswegs alle Kantone, wohl aber die nachweisbar erheblich belasteten unter ihnen berücksichtigt werden.

2. „Es sollen die Bundesbehörden mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß in „Zukunft alle mit gültigen Ausweispapieren versehenen, transportfähigen Italiener und „Franzosen, deren Übernahme die Schweiz aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei „begehrt, innert einer Frist von vier bis längstens acht Wochen an der Grenze wirklich übergeben „werden können, und daß für den Fall, als das Übernahmsverfahren länger dauern sollte, „der Heimatstaat des zu Übergebenden der Schweiz die hieraus entstehenden Mehrkosten „ersetze."

Daß das Übernahmsverfahren mit Italien insbesondere, dann aber auch mit Frankreich entschieden der Revision bedarf, konnte einem Zweifel nicht unterliegen. Auch darüber, daß die Heimschaffungsmöglichkeit bei Franzosen auf alle weiter in der Praxis vorkommenden Fälle auszudehnen sei, war man bald im reinen.

Schwierigkeiten dagegen bereitete die Bemessung der Fristen. Wenn der heutige Antrag auf „vier bis längstens acht Wochen" lautet, so stellt er einen Kompromiß dar zwischen den Wünschen der Armenpflegen und der Bundesbehörden, d. h. des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, welches ja die diplomatischen Verhandlungen in solchen Fällen führt.

Da die Übernahmsverhandlungen mit Italien in der Regel ein halbes Jahr dauern, oft aber auch ein Jahr und sogar noch länger, so müßte die Erzielung des heute vorgeschlagenen Modus der Mehrkostendeckung eine immerhin sehr ansehnliche Entlastung für uns bedingen.

Für die Redaktion der Begründung dieser Anträge waren eine ganze Reihe von arbeitsreichen Sitzungen der Kommission erforderlich, die teils in Aarau, teils in Olten stattfanden. Dazu sind auch die Winke und Ratschläge des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements berücksichtigt worden, so daß der Eingabe beim betreffenden Organe eine freundliche Aufnahme gesichert sein dürfte

Unsere Begründung stellt zunächst die geltenden Rechtsverhältnisse betreffend die Armenkrankenpflege für Ausländer dar, also die geltenden Staatsverträge mit den vier umliegenden Mächten und mit Belgien, sodann die bezügliche Bundespraxis und die Kantonspraxis, endlich die Schwierigkeiten, die insbesondere der Verkehr mit Italien und mit Frankreich im Gegensatz zu Deutschland bedingt. Im Anschluß daran wird über die Kosten der Ausländerfürsorge referiert. Die der Begründung beigeheftete Kostentabelle für das Jahr 1905 erforderte sehr viel Arbeit und Mühe. Sie ist trotzdem nicht absolut vollständig und erschöpfend, weil in verschiedenen Kantonen eine genaue Statistik weder geführt, noch überhaupt heute möglich war. Ganz genau und zuverlässig sind einzig die in der Tabelle enthaltenen Zahlen für St. Gallen, wo eben ad hoc eine Aufnahme der Kosten gemacht werden konnte und wurde. Die in der Tabelle erscheinende Totalkostensumme ist entschieden weit unter der Wirklichkeit geblieben. Immerhin ergibt sie rund 850,000 Fr. pro 1905.

Der Gedankengang der Begründung der Mitwirkung des Bundes bei der Tragung der nachgerade erheblichen Lasten der Ausländerfürsorge ist der folgende: Der Bund hat die Verträge mit dem Auslande abgeschlossen, er hat auch die Unterstützungspraxis durch seine Kreisschreiben und Entscheide reglementiert und zwar in ausdehnender Weise. Somit ist es nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn er, vorab wenigstens den dadurch erheblich belasteten Kantonen, Bundesbeiträge zukommen läßt. Als billig ergibt sich die gleiche Verteilung auf Bund und Kantone. Die besonders belasteten Kantone sind: Zürich, Basel, St. Gallen, Waadt, Genf. In zweiter Linie kommen noch in Betracht: Bern, Aargau, Tessin, Neuenburg. Ausdrücklich soll hervorgehoben werden, daß es im Interesse der ganzen Schweiz, der Kantone wie des Bundes, liegt, daß auch dann, wenn der Bund die ganzen Kosten der Ausländerfürsorge statt nur 50 % davon übernähme, doch die Verbesserung der Übernahmsgelegenheiten notwendig ist und bleibt.

Die heutige Eingabe ist allen Kantonsregierungen wie auch dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern zugestellt worden, die auch sämtlich eingeladen wurden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Kantonsregierungen, wenigstens die meist interessierten, zu derselben ihre Zustimmung geben werden und daß sie dann im Schoße der eidgenössischen Räte ein wohlwollendes Entgegenkommen erfahren möge.

Es wird somit von der Konferenzkommission der Antrag gestellt, die heutige dritte Armenpflegerkonferenz und insbesondere die vertretenen Regierungen wollen diese Eingabe als ganzes gutheißen und vorab den Kantonsregierungen, dann aber auch den übrigen hier vertretenen resp. eingeladenen Armeninstanzen deren formelle Unterstützung zu Handen der Bundesbehörden dringend anempfehlen.

Regierungsrat Ringier, Aarau: Durch den Umstand, daß, wie die Eingabe vorsieht, die Bundesunterstützung nur einigen wenigen Kantonen zugute kommen soll, wird bei den andern Kantonen eine gewisse Unlust geschaffen. Für den Bund macht es nichts aus, wenn er auch die kleinen Kantone subventioniert. Im Interesse der Sache sollte man die Unterscheidung zwischen stark und schwach belasteten Kantonen fallen lassen.

Dr. Schmid: Durch die Konferenzkommission ist das Wort „insbesondere" eingeführt worden, sie beharrt aber keineswegs darauf, sondern ist vielmehr mit der Streichung einverstanden.

Dr. Leupold, Vertreter des eidgenössischen Justizdepartements, Bern: Namens des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements darf ich die Versicherung abgeben, daß die Eingabe wohlwollend, ohne Voreingenommenheit geprüft werden wird. Das Departement möchte aber Abänderung des Titels der Eingabe vorschlagen. Entweder: An den hohen Bundesrat in Bern oder: An die hohen eidgenössischen Räte in Bern. Geht die Eingabe an den Bundesrat, so wird er von sich aus die Frage behandeln, Erhebungen veranstalten 2c. und den eidgenössischen Räten dann Antrag stellen, geht sie aber an diese, werden sie den Bundesrat mit einer vielleicht nur teilweisen Prüfung der Frage beauftragen. — Der Bund kann eine Rechtspflicht aus der Abfassung der Niederlassungsverträge mit dem Ausland nicht gelten lassen! Die Staatsverträge schaffen Bundesrecht (vergl. das Abkommen wegen Marokko), deswegen erwächst dem Bunde nicht die Rechtspflicht, die Kantone zu entschädigen. Der vielberufene Vertrag mit Italien von 1875 hat kein neues Recht geschaffen, er stellt nur die Ausdehnung des früheren Vertrages mit dem Kirchenstaat auf die übrigen italienischen Staaten dar, ist also altes nicht neues Recht. Die Frage der Bundessubvention an die Kantone für die Ausländerfürsorge ist lediglich eine Frage der Billigkeit und fällt so in das Gebiet des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen. Bei Anlaß der Motion Dufour, Brenner und Genossen haben einige Kantone doch auch den Gesichtspunkt betont, daß den einzelnen Kantonen auch Vorteile durch Ansiedelung von Ausländern in ihrem Gebiet erwachsen; so seien beispielsweise von ihnen neue Industrien eingeführt worden. Die Auslandsverträge gehören zum gesamten Niederlassungswesen. Der Bund will nun neuerdings die Abschiebungskosten von Ausländern bis zur Grenze in Zukunft übernehmen, was eine Summe von jährlich 35—40,000 Fr. ausmacht. Also ist schon ein Entgegenkommen des Bundes in der Ausländerfürsorgefrage zu konstatieren. Was die Interpretation der Verträge anbetrifft, so besteht ein Gegensatz zwischen der Auffassung der Eingabe und der Auffassung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Die Eingabe unterscheidet zwischen transportfähigen und transportunfähigen Kranken, in der Weise, daß nur die letzteren Gegenstand der Fürsorge wären. Die Verträge wollen aber die Verpflegung aller unbemittelten ausländischen Kranken. In Zürich mag man um der starken Belastung willen jene Unterscheidung machen, aber vertragsgemäß ist sie nicht. Die Übernahmefrist kann nicht wohl gekürzt werden. Zunächst ist eine Bewilligung der Heimschaffung nötig, sodann muß eine Voranzeige der erfolgten Heimschaffung erfolgen. Schon für diese Voranzeige an den Heimatstaat des Heimzuschaffenden braucht es vier Wochen, z. B. bei Frankreich. Die schweizerische Gesandtschaft in Paris, die auch schon wegen einer Verkürzung der Frist angefragt wurde, antwortete, der Verwaltungsmechanismus in Frankreich sei derart, daß vier Wochen für die Voranzeige nötig seien. Auch bei gutem Willen kann also die Frist nicht verkürzt werden. Nur wo die Heimatsangehörigkeit der Heimzuschaffenden unanfechtbar dokumentiert ist, kann allenfalls die von der Eingabe vorgeschlagene Verkürzung der Frist erfolgen. Sache der Kantone ist es nun, bei der Gewährung der Niederlassung die nötigen Ausweispapiere zu verlangen, damit dann keine langen Recherchen in der Heimat um der Heimatangehörigkeit willen nötig sind. Nicht immer war bis jetzt die Heimatangehörigkeit gehörig dokumentiert. Die Kantone haben es also selber in der Hand, die Frist zu verkürzen oder zu verlängern. Eine kurze Übernahmefrist mit dem Ausland bedingt dann aber auch für die schweizerischen Kantone Gegenrecht, d. h. auch heimzuschaffende Schweizer aus dem Ausland müssen dann schnell übernommen werden. Es gibt Kantone, die mit der Übernahme zögern. Im Auftrage des eidgenössischen Departements der Justiz und Polizei stelle ich den Antrag, den Titel der Eingabe in dem angeführten Sinne zu ändern.

Dr. Schmid: Die Armenpfleger-Konferenz hat schon zwei Eingaben an die Bundesbehörden lanziert: betreffend Beteiligung des Bundes an den Armenlasten, die durch die unentgeltliche Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerbürger erwachsen und betreffend die Unterstützung von infolge Militärdienstes des Familienvorstandes in Not geratenen Familien schweizerischer Wehrmänner auf Rechnung des Bundes, und beide wurden in der gleichen

Weise an den Bundesrat zu Handen der eidgenössischen Räte adressiert. Beide waren auch von Erfolg begleitet. Es liegt kein Grund vor zur Änderung, und wir hoffen, daß die Bundesbehörden unsere jetzige Eingabe mit demselben Wohlwollen entgegennehmen und behandeln werden, wie die andern.

Regierungsrat Ringier: Eine Abstimmung über den Differenzpunkt (nach der Meinung des Vorsitzenden) sollte vermieden werden, übrigens ist ja die Eingabe wohl bereits abgegangen. Die Konferenzkommission soll darauf Bedacht nehmen, den Wünschen des eidgenössischen Departements der Justiz und Polizei gerecht zu werden.

Dr. Boßhardt: Die Eingabe ist keineswegs schon nach Bern abgegangen, sie ist nur ein Entwurf. Herr Regierungsrat Ringier hat ja auch selbst eine Abänderung vorgeschlagen, die einen Neudruck nötig machen wird. Eine Umgestaltung des Titels ist also wohl möglich, ich bitte aber, ihn stehen zu lassen, wie er ist. Der Bundesrat hat die früheren Eingaben der Bundesversammlung überwiesen und ist von dieser dann zur Berichterstattung aufgefordert worden, und so wird es auch mit der vorliegenden Eingabe gehalten werden. Vom Regierungsrat von Neuenburg und vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Genf, Staatsrat Maunoir, liegen folgende Schreiben mit bezug auf unsere Eingaben vor: „Nous ajoutons que nous applaudissons à l'initiative prise par la précédente conférence dans le but d'obtenir la participation de la Confédération aux frais d'assistance des étrangers à la Suisse et que nous nons associons à la démarche qui va être faite à cet effet auprès du Haut Conseil fédéral.“ „Nous apprécions les efforts de votre Commission et sommes en communion d'idées avec elle, au sujet des démarches à entreprendre auprès du Conseil Fédéral pour obtenir, soit sa participation aux frais occasionnés aux cantons par l'assistance des étrangers indigents, soit son concours pour diminuer la durée des formalités de rapatriement.“ Sie sehen also, daß die Regierungen von Genf und Neuenburg mit der Eingabe einverstanden sind und sie unterstützen. Ich möchte Ihnen nun belieben, die Festsetzung des Titels der Eingabe der Konferenzkommission zu überlassen.

Dies wird beschlossen und der gesamten Eingabe die Sanktion erteilt.*)

* * *

4. Referat von Herrn Regierungsrat Wullschleger, Basel, über:

Auswärtige Armenpflege.

Die vom Referenten aufgestellten Thesen und Schlußanträge lauten:

I. Thesen.

1. Die gegenwärtige Bevölkerungsbewegung, insbesondere die Wanderung und Bevölkerungsmischung als Folge der modernen Industrie- und Verkehrsentwicklung, erheischt dringend eine nach Organisation und Methode wesentlich verbesserte Fürsorge für die außerhalb ihres Heimatortes ansässigen unbemittelten Personen.

2. Für diese wie die übrigen Gruppen der unbemittelten Bevölkerung, namentlich der unselbständig erwerbenden (Lohnarbeiter), kann nur der Weiterausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung und Einrichtungen (im Inland durch den Bund, Kantone und Gemeinden, in den Beziehungen zum Ausland durch internationale Staatsverträge) eine rationelle Fürsorge schaffen. Es kommen dabei hauptsächlich in Betracht: Kranken- und Unfallversicherung, eventuell Reform der Haftpflichtgesetzgebung, Invaliden- und Altersversicherung, Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeitsvermittlung, und Arbeitslosenversicherung. Auch die kollektive Selbsthilfe der Bedürftigen (zweckmäßig eingerichtete Hilfskassen, gut organisierte und disziplinierte Gewerkschaften) kann viel zur Linderung von Not und Verhütung von Armut beitragen.

3. Soweit jene Fürsorge aber der sogenannten auswärtigen Armenpflege obliegt, ist mit allem Nachdruck darauf zu dringen, daß die immer noch häufigen Konflikte zwischen

*) Die Eingabe wird im Wortlaut in Nr. 4 des „Armenpflegers“ abgedruckt werden.

heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege beseitigt oder doch erheblich eingeschränkt, und daß zwischen den beidseitigen Organen Beziehungen geschaffen werden, die eine rasche und wirksame Hilfe für die außerhalb ihres Heimatortes ansässigen Armen verbürgen.

4. Eine bundesgesetzliche Regelung der Fürsorge für die im Inland, aber nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnhaften armen Schweizerbürger (interkommunale und interkantonale Armenpflege) ist im Prinzip erstrebenswert, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß:

a) bei aller Wahrung gerechtfertigter fiskalischer Interessen nicht diese, sondern die Bedürfnisse einer rationellen Hilfeleistung in den Vordergrund gestellt werden;

b) im Falle der an sich gerechtfertigten stärkeren Betonung des Territorialprinzips in der Armenpflege (obligatorische Heranziehung der Wohnsitzgemeinde, bezw. des Wohnsitzkantons zur materiellen Hilfeleistung) eine für die unbemittelten Personen schikanöse und sie in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Einschränkung der Niederlassungsfreiheit vermieden wird.

5. Einer derartigen bundesgesetzlichen Regelung stehen indessen noch große Hindernisse im Wege. Es empfiehlt sich daher, zunächst auf dem Boden des für das Armenwesen zur Zeit geltenden Bundesrechtes in den Kantonen — je nach Umständen auf dem Wege der Gesetzgebung, verwaltungsrechtlicher Verfügungen und geeigneter Instruierung der Armenpflegen (amtliche, halbamtliche und organisierte freiwillige) — die erreichbar erscheinenden Verbesserungen im Sinne von These 3 anzustreben.

Hiebei kommen namentlich folgende Punkte in Betracht:

a) In allen Gemeinden, eventuell für Verbände benachbarter Gemeinden (oder Kreise und Bezirke) mit zahlreicher nichtbürgerlicher Bevölkerung sind geeignete Organe (Armensekretariate und dergleichen) zu bestellen, welche den sich bei ihnen meldenden nichtbürgerlichen Armen ohne Unterschied der Wohnsitzdauer durch Auskunft- und Raterteilung beistehen und deren Vertretung bei der heimatlichen Armenbehörde übernehmen.

b) Die heimatlichen Armenbehörden haben sich in der Regel für die Auskunfterteilung über ihre auswärts wohnenden Armen, deren Kontrollierung und die Verabfolgung von Unterstützungen der Vermittlung der oben genannten Organe zu bedienen. Ferner sollen sie den Gutachten und Anträgen dieser Organe über die Art und das Maß der Hilfeleistung im einzelnen Falle, soweit irgend möglich, Rechnung tragen.

c) Die wohnörtliche Armenpflege hat den nichtbürgerlichen Armen auch vor Eintreffen einer Unterstützung aus der Heimat, wenn es die Not erfordert, vorübergehende Hilfe zu leisten. Sie soll außerdem im Falle des Bedürfnisses an längere Zeit ortsansäßige Personen dauernde Unterstützung gewähren, sofern das Verbleiben des Armen am Wohnorte durch die ganze Sachlage gerechtfertigt ist. Die vorübergehende wie die dauernde Hilfeleistung durch die wohnörtliche Armenpflege erfolgt jedoch in der Regel nur unter der Voraussetzung einer angemessenen Beteiligung der heimatlichen Armenpflege.

d) Die Berufung des Armen in die Heimat, namentlich wenn dieser schon längere Zeit an seinem Wohnorte lebt, soll die heimatliche Armenpflege nur verlangen, insofern dadurch tatsächlich eine rationellere Fürsorge erreicht wird. Dagegen ist sie in allen Fällen als unstatthaft zu erklären, wo sie seitens der Heimatbehörde ausschließlich oder vorwiegend aus fiskalischem Interesse geschieht.

e) Die Kantonsregierungen sollen fortwährend darüber wachen, daß obigen Grundsätzen allseitig und konsequent nachgelebt wird. Insbesondere haben sie darauf zu sehen, daß den Armen durch die heimatliche und die wohnörtliche Armenpflege, durch jede im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verpflichtungen, rasche und ausreichende Hilfe gewährt wird und daß Verschleppungen in der Erledigung von Unterstützungsgesuchen und Beschwerden vermieden werden.

f) Nötigenfalls sollen die Kantone den heimatlichen und wohnörtlichen Armenpflegen die Erfüllung der vorbeschriebenen Aufgaben durch finanzielle Beihilfe erleichtern.

6. Soweit es die Verhältnisse gestatten, sind im Sinne der Thesen 3 und 5 auch

weitere Verbesserungen der Fürsorge für die im Auslande lebenden Schweizer und die in der Schweiz lebenden Ausländer (internationale Armenpflege) anzustreben.

Zunächst sollen die Kantone, bezw. die Armenbehörden, eventuell mit Hilfe des Bundes versuchen, wenigstens für die Grenzgebiete solche Verbesserungen zu erreichen.

Im übrigen ist auf eine entsprechende Revision der Niederlassungsverträge oder den Abschluß geeigneter Spezialabkommen durch den Bund mit den Auslandstaaten Bedacht zu nehmen.

II. Schlußanträge.

Die ständige Kommission der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz wird beauftragt:

1. Im Sinne der Thesen 3 und 5 bei den Kantonsregierungen vorstellig zu werden und über das Ergebnis ihrer Bemühungen einer nächsten Konferenz zu berichten.

2. Die Frage weiterer Verbesserungen in der internationalen Armenpflege (These 6) zu prüfen und hierüber einer nächsten Konferenz Bericht und Antrag vorzulegen.

* * *

Der Referent schickt voraus, daß das Referat nicht den Anspruch erhebe, das Thema zu erschöpfen, es sei möglichst kurz gefaßt, um die Diskussion nicht einzuschränken. Sodann trägt er seine Arbeit vor:

Der Behandlung des heutigen Themas hat die vorjährige Armenpfleger-Konferenz in Zürich durch die Referate des Herrn Armeninspektors Robert Weber über das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege und des Herrn Armensekretärs Dr. C. A. Schmid über die Übernahme der Einwohnerarmenkrankenpflege für Ausländer auf Rechnung des Bundes bedeutend vorgearbeitet. Die Erörterung der ersten Frage führte zur Annahme einer Resolution, welche die Benutzung der gut organisierten freiwilligen, d. h. der Einwohner-Armenpflege durch die amtliche, d. h. die bürgerliche Armenpflege als Auskunfts- und Vermittlungsinstanz für ein dringendes Bedürfnis erklärt. Und die Besprechung der zweiten Frage hatte als Ergebnis die der heutigen Konferenz vorgelegte Eingabe an die Bundesbehörden um Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Kantone, bezw. Gemeinden aus der Ausländerfürsorge und um bessere Ordnung des Verfahrens für die Übernahme von Italienern und Franzosen durch ihren Heimatstaat.

I.

Unter auswärtiger Armenpflege verstehen wir die Fürsorge für die außerhalb ihres Heimatstaates oder ihrer Heimatgemeinde lebenden Armen. Sie begegnet uns hauptsächlich da, wo das Armenwesen, wie in den meisten Schweizerkantonen, auf dem Heimatprinzip beruht. Aber auch da, wo das Territorialprinzip vorherrscht, wie im Kanton Bern, greift sie Platz. Es handelt sich um die zahlreichen und mannigfachen Fälle, die durch folgende Beispiele charakterisiert werden mögen: Das bürgerliche Armenamt der Stadt Basel unterstützt einen seiner in Zürich niedergelassenen Gemeindebürger; die Armendirektion des Kantons Bern unterstützt einen in La Chaux-de-Fonds wohnhaften Berner; der Armenunterstützungsverband des badischen Kreises Lörrach unterstützt einen in Basel ansässigen Badenser.

Wohl in keinem Lande Europas spielt die auswärtige Armenpflege eine so hervorragende Rolle wie gerade in der Schweiz. Das gilt mit bezug auf die Fürsorge sowohl für die im Auslande lebenden Schweizer und die in der Schweiz lebenden Ausländer (internationale Armenpflege), als auch für die im Inland außerhalb ihres Heimatortes ansässigen Schweizer (interkommunale und interkantonale Armenpflege). Einige Zahlen mögen die in Betracht kommenden Verhältnisse illustrieren:

Von der durch die eidg. Volkszählung am 1. Dezember 1900 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung von 3,327,336 Köpfen waren nicht weniger als 392,896, d. h. 11,8% Ausländer. Zwölf Jahre früher, am 1. Dezember 1888, hatte der An-

teil der ausländischen Bevölkerung erst 8,1 % betragen. Wir wissen, daß die bei uns lebenden Ausländer zum größten Teil der Klasse der Lohnarbeiter angehören, die von der Hand in den Mund zu leben verurteilt und daher jederzeit der Gefahr der Verarmung ausgesetzt sind. In einer Reihe von Erwerbszweigen sind die Ausländer als Arbeiter sehr stark oder geradezu in Mehrheit vertreten. So in verschiedenen gelernten Berufen die Deutschen. So bei den Erdarbeiten, wo sie sozusagen ein Monopol besitzen, die Italiener, welche immer mehr auch in andere Zweige des Baugewerbes, z. B. den Maurerberuf, eindringen. Selbst in der Fabrikindustrie, die früher, abgesehen von der Landwirtschaft, die eigentliche Domäne der einheimischen Bevölkerung bildete, greift das ausländische Element immer mehr um sich. Nach der schweizerischen Fabrikstatistik vom 5. Juni 1901 befanden sich unter 242,534 Arbeitern 40,068 = 16,5 % (gegenüber blos 12,7 % im Jahre 1895) Ausländer, davon 18,375 Deutsche und 14,028 Italiener. Und von diesen Ausländern — wir sehen es besonders deutlich bei den Italienern — wächst die Zahl derer, die sich dauernd in unserm Lande ansiedeln und so die Gefahr einer zunehmenden Belastung unserer Einwohner-Armenausgaben erhöhen.

Ansehnlich ist auch die Zahl der im Auslande lebenden Schweizer. In den uns umgebenden vier Staaten gab es nach den neueren Volkszählungen Schweizer: im Jahre 1900 im Deutschen Reiche 55,494, im Jahre 1896 in Frankreich 74,735, im Jahre 1901 in Italien 9079 und im Jahre 1900 in Österreich 7790. Wenn die Armenpflege für die im Ausland ansässigen Schweizer an Bedeutung hinter diejenige für die in der Schweiz wohnenden Ausländer gewaltig zurücktritt, so ist es einmal dem doppelten Umstand zuzuschreiben, daß unsere Landsleute zum großen Teil auswärts sich nur zum Zwecke ihrer Ausbildung aufhalten oder gut situierte Stellungen einnehmen, und daß die in entfernteren, namentlich überseeischen Ländern wohnhaften Schweizer nur in relativ seltenen Fällen die heimische Armenpflege beanspruchen — vor allem aber der Tasache, daß die Ausländer in der Schweiz einen unvergleichlich größeren Prozentsatz der Gesamtbevölkerung ausmachen, als die Schweizer im Ausland. Dabei fällt allerdings in die Wagschale, daß Bund und Kantone zur Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen auswärtigen Landsleute ein Erkleckliches leisten durch die regelmäßigen Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande, die im Jahre 1906 ca. 86,000 Fr. betrugen. Um so schwerer wird es hinsichtlich des Armenwesens in der Schweiz empfunden, daß die formelle Gleichbehandlung in den internationalen Staatsverträgen für unser Land in manchen Fällen gleichbedeutend ist mit einer erheblichen materiellen Schlechterstellung, die auf andern Gebieten der internationalen Beziehungen nur einen unvollständigen Ausgleich findet. Es ist zu wünschen, daß die heute genehmigte Eingabe an die Bundesbehörden wenigstens etwelche Linderung dieses Übels bringe.

Von größerer Wichtigkeit noch als die internationale ist für uns die interkantonale und interkommunale Armenpflege. Während im Jahre 1850 von den damals im Inlande lebenden 2,321,170 Schweizerbürgern erst 631,094 = 27,1 % in einer andern Gemeinde ihres Heimatkantons und gar nur 157,382 = 6,7 % in einem andern Kanton, zusammen also bloß 33,8 %, d. h. etwa ein Drittel nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnten, waren ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1900 von 2,932,019 im Inlande lebenden Schweizerbürgern 1,045,112 = 35,6 % in einer andern Gemeinde ihres Heimatkantons und 609,913 = 20,08 %, insgesamt sonach 56,4 % oder nicht viel weniger als Dreifünftel außerhalb ihres Heimatortes ansässig. Dadurch hat sich das Tätigkeitsgebiet der Einwohner-Armenpflege mächtig erweitert.

Mit der gewaltigen Bevölkerungsverschiebung und Bevölkerungsmischung im in- und ausländischen Verkehr, der Folge der modernen Völkerwanderungen, haben indessen Organisation, Methode und Leistungen unseres Armenwesens, namentlich was die eigenen Landeskinder anbelangt, nicht entfernt Schritt gehalten. Stoßen wir doch immer noch auf Anschauungen, Einrichtungen und Praktiken, die sich bestenfalls dann rechtfertigen ließen, wenn

der industrielle Aufschwung der letzten Jahrzehnte an unserm Lande spurlos vorübergegangen wäre und die Schweiz außerhalb jeden Zusammenhanges mit dem heute so dicht verzweigten Netze von Eisenbahn-, Dampfschiff-, Post-, Telegraphen- und Telephonverbindungen stünde. Die Schweiz ist aber trotz ihrer Kleinheit und ungeachtet ihrer Gebirgsnatur, teilweise übrigens gerade dieser wegen, ein Industrie- und Verkehrsland par excellence. Möchte von dem Glanze das Ruhmes, den sie um dieser Eigenschaften willen genießt, auch bald doch ein Weniges für unser Armenwesen abfallen!

II.

Bei der Untersuchung des vorliegenden wie jedes andern armenpflegerischen Problems drängt sich dem gewissenhaften Beobachter sofort die Unzulänglichkeit jeder Art von Armenfürsorge auf. Verhütung und Überwindung der Armut muß das Ziel jeder tief- und weitblickenden Armenpflege sein. Aber wie weit ist man doch von diesem Ziele entfernt und, was viel schlimmer, wie aussichtslos alles Bemühen, es je durch Armenpflege zu erreichen — selbst da, wo es an redlichem Wollen und an der erforderlichen Einsicht nicht gebricht!

Da können nur tiefgründige, weitumfassende Sozialreformen helfen. Hierin gehen, mindestens im Prinzip, wohl alle modern denkenden und fühlenden Menschen einig. Unendlich wirksamer als mit der best ausgebauten und geführten Armenpflege ist der Not und dem Elend auf den Leib zu rücken, läßt sich Armut verhüten und ausrotten mit den sozialpolitischen Maßnahmen der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung, ebenso mit der auf breiter demokratischer Grundlage beruhenden kollektiven Selbsthilfe der unbemittelten Volksklassen, denen nötigenfalls Staat und Gemeinde finanzielle Beihilfe zu gewähren hätten. Die freiwillige Krankenversicherung hat bisher schon die Armenpflege enorm entlastet, wenn auch meist nur indirekt, indem sie zwar weniger die Ausgaben der Armenpflege verminderte, dieser aber mehr Mittel freiließ, um aus andern Ursachen entstandene Not zu lindern. Das gleiche ist zu sagen von den Wirkungen unserer Haftpflichtgesetzgebung, die insbesondere der heimatlichen Armenpflege, die sonst für tausende von Verunfallten und deren Familien hätte aufkommen müssen, schon gewaltige Summen erspart hat.

Wie viel Ersprießlicheres ließe sich leisten auf dem Boden einer staatlichen Kranken- und Unfallversicherung, eventuell einer verbesserten Haftpflichtgesetzgebung, welche mit der Zeit ihre Ergänzung finden müßten in einer Invaliden- und Altersversicherung. Solche Versicherungsinstitute gestatten von vorneherein eine Überbrückung des in der Armenpflege so störenden Gegensatzes zwischen Heimat- und Territorialprinzip. Sie schonen das Ehrgefühl des Bedürftigen und heben seine Menschenwürde. An die Stelle des Almosens setzen sie den Rechtsanspruch. Selbst die Schranken der Landesgrenzen und Nationalitäten vermögen sie schließlich zu überwinden — Ansätze hiezu sind ja schon vorhanden — durch die auf dem Wege des Gesetzes und der internationalen Vereinbarungen erfolgende Sicherstellung der im früheren Wohnsitzstaate erworbenen Versicherungsansprüche und Gleichbehandlung der auf dem nämlichen Territorium ansässigen In- und Ausländer.

Erfolgreich läßt sich die Armut auch bekämpfen durch eine gute Organisation der Arbeitsvermittlung, eine rationelle Arbeitslosenversicherung und einen weitern Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung. In der gleichen Richtung wirken die Gewerkschaften der Arbeiter, wenn sie gut organisiert, disziplinniert und geleitet sind.

Auf manchem der erwähnten Gebiete ist unsere Republik durch das monarchische Ausland bereits überflügelt worden. Das muß uns Schweizer mit Scham erfüllen, gleichzeitig aber anspornen, wieder einige tüchtige Schritte in der sozialpolitischen Gesetzgebung vorwärts zu tun.

Einstweilen sind wir aber zurück und mangelt uns überhaupt noch unendlich vieles, um einer Verbesserung der Armenpflege entraten zu können. Ihr haben wir daher unsere volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

III.

Ein einheitliches Armenrecht, welches das ganze Gebiet der Armenfürsorge umfaßte, besitzen wir in der Schweiz bekanntlich nicht. Ausschließliche Bundessache ist allerdings die Regelung der internationalen Armenpflege. Hinsichtlich der einheimischen Armen hat sich der Bund — abgesehen von einigen Bestimmungen in seiner Gesetzgebung über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, die Heimatlosigkeit und die Einbürgerung — im wesentlichen darauf beschränkt, in Verbindung mit dem Niederlassungsrechte einige armenrechtliche Grundsätze für die interkantonalen Beziehungen aufzustellen (Art. 45 der Bundesverfassung von 1874) und die Frage, wer die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone zu tragen habe, auf Grund des Art. 48 der Bundesverfassung, durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 zu lösen.

Sollte nicht wenigstens die interkantonale Armenpflege eine bundesgesetzliche Regelung erfahren? Diese Frage drängt sich uns begreiflicherweise sofort auf. Sind es doch diese interkantonalen Beziehungen, die häufig zu Friktionen und Konflikten zwischen Kanton und Kanton, zwischen Gemeinde und Gemeinde — diese liegen einander ja zuerst in den Haaren — Anlaß geben. Jedoch vermag ich die Frage nicht unbedingt freudig zu bejahen. Gewiß anerkenne ich im Prinzip die Zweckmäßigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung der vorwürfigen Materie. Aber ich bezweifle stark, ob wir unter den gegebenen Verhältnissen, wenn überhaupt zu einer Lösung des Problems, zu einer wenigstens einigermaßen befriedigenden Lösung gelangen. Der Umstand, daß bisherige Bemühungen zu keinem Resultate führten, schreckt mich nicht. Ebensowenig die Erwägung, daß der schwerfällige Apparat einer Revision der Bundesverfassung kaum zu umgehen sein wird, obschon sie schon ernste Bedenken zu erwecken geeignet ist. Vielmehr befürchte ich zweierlei: Einmal den häßlichen Zank über die Verteilung der Lasten zwischen Heimat- und Wohnsitzgemeinde, der zweifellos entstehen, sofort zu einem Streit zwischen industriellen nnd agrikolen Gegenden, zwischen Stadt und Land ausarten und bald die Frage einer rationellen Fürsorge für den außer seiner Heimat lebenden Armen in den Hintergrund drängen würde. Sodann die Gefährdung der Niederlassungsfreiheit, deren Einschränkung für Kantone mit territorialer Armenpflege schon der Art. 45 der jetzigen Bundesverfassung als zulässig erklärt, und die leicht als Entgelt für die an sich ja begrüßenswerte Ausdehnung des Territorialprinzips in ein Bundesgesetz aufgenommen werden könnte. Gerade den Unbemittelten aber, für den die Niederlassungsfreiheit unter der heutigen staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung einen der wenigen großen Vorteile bildet, will ich vor den mit einer Einschränkung dieser Freiheit verknüpften Schikanen und Schwächung seiner Erwerbsfähigkeit verschont wissen. Ich möchte also die grundsätzliche Wünschbarkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gelten lassen und sie für die Zukunft, freilich nur unter der Voraussetzung, daß sie meinen Bedenken Rechnung trägt, im Auge behalten. Zur Zeit jedoch erscheint es mir richtiger und wichtiger, auf dem Boden des bestehenden Bundesrechtes eine Reihe von Verbesserungen der interkantonalen, inbegriffen interkommunalen Armenpflege anzustreben. (Fortsetzung folgt.)

Solothurn. In Nummer 12 des „Armenpflegers", IV. Jahrgang, vom 1. Sept. l. J. wurde über den Entwurf zu einem Armengesetze referiert, wie er vom Departement des Armenwesens festgestellt und vom Regierungsrate in erster Lesung durchberaten worden ist. Seitdem hat der Regierungsrat denselben in zweiter Lesung beraten und zu Handen des Kantonsrates festgestellt, dessen Kommission sich ebenfalls bereits teilweise damit beschäftigt hat.

Die wichtigste Neuerung des definitiven Entwurfes betrifft die Frage betreffend das Armenasyl. Das Departement hatte vorgesehen, daß für vermögenslose, infolge Krank-

heit oder Alter arbeitsunfähige Personen ein kantonales Armenasyl gegründet werde, das vom Staate errichtet und geleitet oder von den Bürgergemeinden unter Mitwirkung des Staates erstellt werden könne und in letzterem Falle unter Aufsicht des Staates stünde. Die Vorarbeiten hiezu waren bereits getroffen; eine im Jahre 1899 von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft eingesetzte Kommission hatte zunächst eine Enquête betreffend die mutmaßliche Zahl der Anstaltsinsaßen veranstaltet, dann einen provisorischen Statutenentwurf ausgearbeitet und schließlich mittelst Zirkulars die Bürgergemeinden angefragt, ob sie sich durch Zeichnung von Anteilscheinen à 1000 Fr. an dem Werke beteiligen wollen. Es ergab sich, daß das Asyl von Anfang an zirka 150 Insaßen erhalten hätte. Von 132 Bürgergemeinden hatten 96 bejahend geantwortet und zusammen 250 Anteilscheine gezeichnet. Die Sache war in mehreren Abgeordnetenversammlungen und zahlreichen Kommissionssitzungen sorgfältig vorbereitet, auch die Platzfrage bereits geprüft und so viel als gelöst worden; es fehlte nichts als die Zusicherung des Staatsbeitrages, den man auf 50,000 Fr. Beitrag an die Gründungskosten und 20,000 Fr. jährlichen Beitrag an die Betriebskosten berechnet hatte. Die Kommission hatte die Anfrage an den Regierungsrat gerichtet, ob er dem Kantonsrate Eintreten auf dieses Ansinnen empfehlen wolle. Die Antwort des Regierungsrates bilden die §§ 20, 21 des Entwurfes, welche bestimmen: Der Staat errichtet ein kantonales Armenasyl für solche Personen, bei denen aus irgend einem Grunde Familienverpflegung nicht möglich ist. Die Kosten der Gründung des Armenasyls, sowie allfälliger Erweiterungsbauten desselben sind zu 2/3 vom Staate und zu 1/3 von den Bürgergemeinden zu tragen. Der Kantonsrat bestimmt den Umfang der Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden. Die Bürgergemeinden haben für die von ihnen im Asyl versorgten Pfleglinge angemessene Kostgelder zu entrichten, deren Höhe der Regierungsrat festsetzt. Im übrigen fallen die Betriebsauslagen zu Lasten des Staates. Die kantonsrätliche Kommission hat diese Bestimmungen dahin erweitert, daß sie sagen will: Der Staat errichtet ein oder mehrere Armenasyle; wie verlautet, wäre in Aussicht genommen ein solches auf dem Areal der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg bei Solothurn und eines auf dem Areal des Kantonsspitals zu Olten, wozu eventuell später einmal noch ein drittes für die Bezirke Dorneck und Thierstein käme. Zur Finanzierung des oder der Asyle ist die Erhöhung der zur Zeit 8/10 % resp. ‰ betragenden Staatssteuer um 1/10 vorgesehen, und § 44 des Entwurfes sagt: Das Gesetz ist durch den Regierungsrat in Vollzug zu setzen, nachdem zu dessen Durchführung ein fernerer Staatssteuerzehntel bewilligt sein wird (sc. vom Kantonsrat. Der Korr.).

Ferner seien folgende Punkte hervorgehoben: Der Entwurf des Departementes hatte in § 15 (unter B: Fürsorge für erwachsene Arme) zwischen vorübergehender, zeitweiliger und dauernder Unterstützung unterschieden, und auch der definitive Entwurf erwähnt in § 15 den Unterschied zwischen dauernder und vorübergehender Unterstützung. Es wäre indessen zu wünschen, daß im Gesetze die praktischen Konsequenzen aus dieser Unterscheidung gezogen würden. Art. 9 der Verfassung schließt in Alinea 2 die im öffentlichen Almosen Stehenden von der Stimmberechtigung aus; es wäre nun gut, wenn im Armengesetze ausdrücklich festgenagelt würde, daß nur die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit unter den Begriff „im öffentlichen Almosen stehen" fällt, daß es dagegen z. B. für einen Hausvater keine Ehrenfolgen haben darf, wenn ihm die Gemeinde wegen vorübergehender mißlicher Verumständungen mit Hauszinsgutsprache für ein halbes oder ganzes Jahr oder mit Verabfolgung von Lebensmitteln unter die Arme greifen muß. Man mag einwenden, daß in einem Rekursfalle jetzt schon unzweifelhaft so entschieden würde; wenn sich aber das Gesetz klar und deutlich ausspricht, so daß gar kein Zweifel obwalten kann, so werden keine Rekurse nötig, und es ist auch nicht zu vergessen, daß der eine oder andere Arme nicht den Mut hat, gegen die ganze Gemeinde klagend aufzutreten, auch wenn er noch so sehr im Recht wäre.

Der Regierungsrat hatte zuerst statt der Kinderinspektoren Armeninspektoren vorgesehen, ist dann aber zur ursprünglichen Fassung zurückgekehrt. Es wäre zu wünschen,

daß sich die Inspektion auch auf die erwachsenen Versorgten bezöge. Für Beaufsichtigung der versorgten Kinder ist schon jetzt gesorgt, nicht dagegen für diejenige der erwachsenen Versorgten, und doch wäre diese zweifelsohne vielerorts bitter nötig. Das bestehende Aufsichtsorgan, der Oberamtmann, kommt erst in den Fall, einzuschreiten, wenn irgendwo das Feuer zum Dach hinausschlägt; ein Inspektor dagegen, der von Zeit zu Zeit unangemeldet ins Haus kommt, der sowohl mit den Versorgern als mit den Versorgten separat Rücksprache nimmt, der sich Schlafstätte, Kleidervorrat 2c. zeigen läßt und mit kritischer Vorsicht in der Nachbarschaft Erkundigungen einzieht — er wird das Feuerlein entdecken, das in einem verborgenen Winkel des Hauses zu brennen anfängt, und den Ausbruch eines regelrechten Brandes zu verhüten wissen. — Die Zahl der vorgesehenen Inspektoren, 3—5, dürfte in jedem Falle, seien es nun Armen- oder bloß Kinderinspektoren, zu gering bemessen sein, wenn man bedenkt, daß es sich nicht um ständige Beamtungen, sondern um Funktionen handelt, welche die Betreffenden nebenbei, in ihrer freien Zeit, zu verrichten hätten, analog dem bestehenden Schulinspektoratssystem. Wenn man da eine einigermaßen wirksame Aufsicht erwartet, so müßte man für jeden Bezirk mindestens einen Inspektor bestellen.

Über einen Punkt ist der Korrespondent nicht recht im klaren. § 1 Al. 2 des Entwurfes sagt: Den Einwohnergemeinden liegt die Fürsorge für die auf ihrem Gebiete wohnenden oder sich aufhaltenden im Kanton nicht heimatberechtigten Armen ob. Da dreht sich alles um die Frage, was unter „Fürsorge" zu verstehen ist, und darüber gibt der Entwurf nicht die erwünschte Auskunft. Ist diese Fürsorge eine materielle, besteht sie in der Verabreichung von Bar- oder Naturalunterstützungen in andern als den durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 vorgesehenen Fällen, so liegt darin eine partielle Anwendung des Territorialprinzips, das der Gesetzgeber im übrigen so sehr perhorresziert. Gemeinden anderer Kantone würden es sich ja gewiß ganz gerne gefallen lassen, daß ihre im Solothurnbiet wohnenden Angehörigen von der Wohnsitzgemeinde unterstützt würden, während sie bei ihnen ansässige Solothurner nach wie vor im Verarmungsfalle unbarmherzig der solothurnischen Heimatsgemeinde zuschieben würden. Die Frage ist nur die, ob die solothurnischen Gemeinden sich diese Mission übertragen lassen wollen; die Mittel zur Ausübung dieses Zweiges der Armenpflege müßten ja aus der Einwohnergemeindekasse genommen, also auf dem Steuerwege beschafft werden; der Appell an die Freiwilligkeit, der dem Gesetzgeber offenbar vorschwebt, würde wohl nur an wenigen Orten zum Ziele führen. Vielleicht oder sehr wahrscheinlich denkt sich der Gesetzgeber diese Fürsorge der Einwohnergemeinden für Kantonsfremde und Ausländer als eine mehr konsultative; der Ammann (§ 33) oder der Armenpfleger (§ 27 c) hätte dem Unterstützungsbedürftigen, der den Instanzengang nicht kennt und sich überhaupt nicht recht zu helfen weiß, ratend an die Hand zu gehen, hätte für ihn an die zuständigen Behörden des Heimatkantons oder -staates zu schreiben u. s. f. Das alles aber ist bis dahin auch ohne gesetzliche Vorschrift besorgt worden, und es ist zum guten Teil Vertrauenssache, in die kein Gesetz hineinzuregieren hat; kantonsfremde Arme im Kanton Solothurn werden sich nach wie vor im Falle der Not an diejenigen Persönlichkeiten wenden, die bisher ihr Vertrauen genossen und dieses Vertrauen durch uneigennützige, hingebende Fürsorge gerechtfertigt haben; auch wird der solothurnische Gesetzgeber den Armenbehörden anderer Kantone nicht vorschreiben können, welcher Mittelspersonen sie sich im Verkehr mit ihren Armen zu bedienen haben.

Der Entwurf wird voraussichtlich vom Kantonsrat in der ordentlichen Wintersession Ende November in 1. Lesung durchberaten werden. S.

Literatur.

Heim für arbeitsfähige weibliche Blinde (Blindenheim Zürich) Sihlstraße 8. Dritter Bericht, umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1905 bis 30. April 1907. Art. Institut Orell Füßli, 1907, 34 S.